UNIV. BIBLIOTHEKA ŁÓDŹ

Die steuerrechtliche Haftung

nach Reichssteuergesetzen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Alfons Krömer, Referendar
aus Hindenburg OS.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Referent: Professor Dr. Helfritz.

Buchdruckerei Muschiol, Hindenburg.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Schuld und Haftung sind mit einander eng verbundene Begriffe. Das Gesetz selbst nimmt zu einer blossen Schuld und Haftung keine Stellung. Die Wissenschaft hat die hierfür erforderlichen Begriffsbestimmungen herausgebildet. Die Schuld beantwortet lediglich die Frage, was und wie zu leisten ist. Unentschieden aber lässt sie, welche Folgen eintreten, wenn nicht geleistet wird. Diese Folgen spricht die Haftung aus. Sie ist das Mittel, das die im Rechtsleben entstandene Lücke ausgleicht. Sie ist in ihrem Wesen ein Einstehenmüssen, und zwar ein Einstehen an Stelle der ausgebliebenen Leistung.

Was die Einteilung der Haftung anbelangt, so hat man nach der herrschenden Lehre eine persönliche und sachliche, also eine Personen- und Sachhaftung zu unterscheiden.

Der Unterschied zwischen Schuld und Haftung, der im bürgerlichen Recht für die Beteiligten von grösster Wichtigkeit ist, hat steuerrechtlich fast gar keine Bedeutung, da § 79, 2 A. O. die Haftenden den Schuldnern im Wesentlichen gleichstellt. Die steuerrechtliche Haftung nach den Reichssteuergesetzen ergibt sich auf Grund des steuerrechtlichen Schuldverhältnisses, an dem das Reich entweder als Gläubiger oder ganz ausnahmsweise auch als Schuldner beteiligt ist. Die steuerlichen Ansprüche des Reiches sind gerichtet entweder auf Leistung von Geld oder anderer Gegenstände oder Leistungen anderen Inhalts. Ferner fallen hierunter die Ansprüche auf Nebenforderungen und die Halftung für die eigentlichen Geldstrafen.

In erster Linie kommt für eine Haftung der Steuerpflichtige in Frage (§ 79 A. O.), das ist der, der nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat.

Allgemein zu bestimmen, wer objektiv und subjektiv steuerpflichtig ist, vermochte die A. O. nicht. Dies musste den einzelnen Steuergesetzen überlassen bleiben, die auch diesbezügliche Bestimmungen enthalten.

Als Träger der Steuerpflicht und somit auch als Haftende kommen in Betracht neben physischen Personen die juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, die Personenvereinigungen, die nach bürgerlichem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde.

Neben dem Regelfall des § 79, 1 A. O., wo es sich um die Haftung des Hauptschuldners handelt, kennt das Steuerrecht noch eine zweite Art der Steuerschuldnerschaft, nämlich die Nebenverpflichteten. Hierbei ist das Steuerschuldverhältnis in der Person eines unmittelbaren Steuerschuldners zwar tatbestandsmässig entstanden, an diesem Rechtsverhältnis ist aber

noch eine andere Person irgendwie beteiligt, was wieder die Folge auslöst, dass diese Person im Verhältnis zum Steuergläubiger in eine Rechtslage gebracht wird, die es ihm ermöglicht, unter Umständen den Beteiligten neben dem Steuerschuldner oder gar an dessen Stelle haften zu lassen.

So haftet der Erwerber neben dem Veräusserer für die laufenden und für die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern, sofern sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens gründet und dieses im Ganzen veräussert wird. (§ 96 A. O.) Auch die Gesellschafter und Mitglieder haften persönlich neben dem eigentlichen Steuerschuldner, der Gesellschaft, wenn und soweit sie für die Schulden der Gesellschaft, des Vereins oder der Genossenschaft bei sinngemässer Anwendung des bürgerlichen Rechts zu haften haben. (§ 93 A. O.) Von den zahlreichen steuergesetzlichen Einzelbestimmungen sei insbesondere § 52 E. St. G. erwähnt. Es haftet darnach dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung der in den §§ 46, 47 bestimmten Beträge der Arbeitgeber neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Häufiger als die bisher behandelten Fälle der steuergesetzlichen Nebenverpflichteten treten die Ersatzverpflichteten im Steuerrecht auf. Man spricht in derartigen Fällen von der sog. Ausfallshaftung. So behandelt die A. O. in § 84 die Haftung der gesetzlichen Vertreter juristischer Personen und solcher Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, und zwar haben die gesetzlichen Vertreter alle Pflichten zu erfüllen, die den Personen obliegen, die sie vertreten. Die gleichen Pflichten, die § 84 A. O. den gesetzlichen Vertretern auferlegt, bestimmt § 85 A. O. auch für die dort genannten Vermögensverwalter. Zusammenhängend mit den Vorschriften der §§ 84, 85 A. O. ist auch § 86 A. O. zu behandeln, und zwar haben nach § 86, 1 die Vorstände oder Geschäftsführer, und soweit solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder der Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, die Pflichten zu erfüllen, die den Personenvereinigungen wegen der Besteuerung auferlegt sind. Abs. 2 dehnt diese Verpflichtung auch auf Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde aus, die als solche der Besteuerung unterliegen. Sollte es in den Fällen der Abs. 1 und 2 an Vorständen oder Geschäftsführern fehlen und sind Beteiligte in grösserer Anzahl vorhanden, so haben diese einen oder mehrere Bevollmächtigte im Inland zu bestellen, im Unterlassensfalle tut dies das Finanzamt. Diese Bevollmächtigten haben alsdann dieselben Pflichten wie die unter Abs. 1 und 2 genannten. (§ 86 Abs. 3 Satz 3 A. O.) Schliesslich ist hier noch § 89 A. O. anzuführen, der denen die als Bevollmächtigte oder Verfügungsberechtigte auftreten, dieselben Pflichten, die einem gesetzlichen Vertreter obliegen, auferlegt und weiterhin die Haftung derer,

die vorsätzlich und fahrlässig der Vorschrift des § 165 Abs. 3 Satz 1 A. O. zuwiderhandeln, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallerklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.

Ausser der steuerrechtlichen Haftung auf Grund der Steuergesetze gibt es auch Fälle, in denen jemand auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Steuerschulden anderer in Anspruch genommen werden kann. Auszugehen ist hierbei von § 100 A. O. Aus dem BGB sind zu erwähnen die §§ 419, 2382, 1388 und aus dem H. G. B. § 25. Auch diejenigen, die nach den Vorschriften des BGB. kraft Gesetzes verpflichtet sind, wegen der in Frage kommenden Verbindlichkeiten die Zwangsvollstreckung in das Vermögen zu dulden, das ihrer Verwaltung unterliegt, gehören hierher.

Ausser den Nebenverpflichteten gibt es noch Eintrittsverpflichtete, die sich gleichfalls in steuergesetzlich Eintrittsverpflichtete und in die auf Grund des bürgerlichen Rechts Eintrittsverpflichtete scheiden lassen. In Betracht kommen hier die §§ 87 Abs. 1 und 2, 97 Abs. 1, 2 und 3, 81 Abs. 1 Satz 3 A. O. und die §§ 1967 ff. BGB.

Auch vertraglich kann sich jemand verpflichten, die Steuerschuld eines anderen zu bezahlen oder dafür einzustehen. Hier ist ebenfalls zwischen den vertraglich Nebenverpflichteten und Eintrittsverpflichteten zu unterscheiden. Zu denken ist an die kumulative und privative Schuldübernahme.

Die Sachhaft ist in allgemeiner Form in § 101 A. O. ausgedrückt. Dieser Paragraph verallgemeinert einen in den verschiedensten Gesetzen vorkommenden Gedanken. Hiernach haften steuerpflichtige Erzeugnisse und zollpflichtige Waren ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuern. Das Reich verlangt an den steuerpflichtigen Erzeugnissen und zollpflichtigen Waren ein gesetzliches Pfandrecht. Selbst nach erfolgter Sicherheitsleistung ist eine Sachhaft denkbar, die auf die verschiedenste Art und Weise erfolgen kann.